

Entgelte für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen (Friedhöfen) der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel

1. Verleihung des Rechtes der Benützung einer Grabstelle gemäß §35

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren folgendes Entgelt eingehoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgrab – 2 Pers.) | EUR 50,00 |
| b) für Erdgräber für mehrfachen Belag (Familiengrab – 4 Pers.) | EUR 100,00 |
| c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag (2 Pers.) | EUR 250,00 |
| d) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag (4 Pers.) | EUR 500,00 |
| e) Aschengrabstellen für einfachen Belag (2 Pers.) | EUR 50,00 |
| f) Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (4 Pers.) | EUR 100,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Entgelt die Hälfte des festgesetzten Entgeltes.

Für die Erneuerung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 100 % des festgesetzten Entgeltes.

Das Entgelt für die jeweiligen Benützungsrechte wird jährlich mit dem entsprechenden 1/10-Betrag abgerechnet.

2. Benützung der Aufbahnhalle gemäß §34

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von je EUR 40,00 für die ersten zwei Tage zu entrichten. Für jeden weiteren Tag ist ein Tagesentgelt von EUR 20,00 zu entrichten.

Hierbei sind Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgeltes außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Kein Entgelt ist zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

3. Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

- a) Die Entgeltschuld entsteht
 - a. beim Entgelt für die Grabstelle mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b. beim Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- b) Die festgesetzten Friedhofsentgelte sind unmittelbar nach Zustellung des von der Bürgermeisterin zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- c) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgelts ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird. Zur Entrichtung der übrigen Entgelte ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet, der nach § 11 Abs. 3 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- d) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet kein Rückersatz von Friedhofsentgelten statt.